

**Satzung der Stadt Cloppenburg über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlage  
im Bahnhofsgebäude („Kulturforum Cloppenburg“) der Stadt Cloppenburg  
vom 23.03.2015**

---

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, 41) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Cloppenburg in seiner Sitzung am 23.03.2015 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die Stadt Cloppenburg hat im Bahnhofsgebäude („Kulturforum Cloppenburg“) eine öffentliche Toilettenanlage errichtet und betreibt diese ganzjährig als öffentliche Einrichtung.

Die öffentliche Toilettenanlage ist mit einer zentralen Schließanlage versehen, die durch eine Zeitschaltuhr gesteuert wird.

Darüber hinaus verfügt die öffentliche Toilettenanlage über eine wandintegrierte, elektromagnetische Münzautomatik. Nach Einwurf des entsprechenden Geldstückes wird die Tür freigegeben und der Raum kann betreten werden.

**§ 2**

**Allgemeines**

1. Die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlage ist ausschließlich zur Verrichtung der Notdurft erlaubt.

2. Es ist insbesondere verboten,

- a. in der öffentlichen Toilettenanlage zu anderen Zwecken als zur Verrichtung der Notdurft zu verweilen, insbesondere in der WC-Anlage zu nächtigen,
- b. die öffentliche Toilettenanlage zu verunreinigen, insbesondere Wände oder Einrichtungen zu beschmieren oder zu bemalen oder mit Plakaten, Zetteln oder dergleichen zu bekleben,
- c. Vandalismus zu begehen,
- d. die öffentliche Toilettenanlage ohne Entrichtung der Benutzungsgebühr zu benutzen.

**§ 3**

**Entstehung/Gebührensschuldner/ Fälligkeit**

Die Benutzung der in § 1 bezeichneten öffentlichen Toilettenanlage ist gebührenpflichtig.  
Gebührensschuldner ist der jeweilige Benutzer der öffentlichen Toilettenanlage.  
Die Gebührenschuld wird fällig mit Benutzung der öffentlichen Toilettenanlage.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

Die Benutzungsgebühr wird auf 0,50 Euro pro Benutzung festgelegt.

#### **§ 5 Öffnungszeiten**

Die in § 1 bezeichnete öffentliche Toilettenanlage ist ganzjährig geöffnet und lediglich in den Zeiten von 01:00 Uhr bis 04:30 Uhr geschlossen.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i. S. v. § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) handelt insbesondere, wer:

1. entgegen § 2 Abs. 2 a dieser Satzung zu anderen Zwecken als zur Verrichtung der Notdurft in der öffentlichen Toilettenanlage verweilt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 b dieser Satzung die öffentliche Toilettenanlage verunreinigt,
3. entgegen § 2 Abs. 2 c dieser Satzung Vandalismus begeht,
4. entgegen § 2 Abs. 2 d dieser Satzung die öffentliche Toilettenanlage ohne Entrichtung der vorgeschriebenen Benutzungsgebühr benutzt.

Ordnungswidrigkeiten können gem. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 24.03.2015 in Kraft.

Cloppenburg, den 23.03.2015

**Stadt Cloppenburg**  
**Der Bürgermeister**  
gez.  
**(Dr. Wiese)**